§ 2 Wissenschaftliche Mitarbeiter

[1]Der Verfassungsgerichtshof kann durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt werden. [2]Diese unterstützen die Berichterstatter (Art. 21 VfGHG) durch Vorarbeiten zu Entscheidungsentwürfen. [3]Über ihre Zuweisung zu einzelnen Berichterstattern bestimmt der Präsident.